

05.03.2013

Antrag

der Fraktion der CDU

Falsche Berechnung des Flächenansatzes im GFG – Die Landesregierung muss das GFG gesetzeskonform umsetzen

I. Sachverhalt

Eine fehlerhafte Berechnung des Flächenansatzes im GFG sorgt für eine erhebliche Umverteilung von Schlüsselzuweisungen. Der im GFG normierte Flächenansatz wird nicht dem Gesetz entsprechend berechnet.

Wie schon mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012) wird auch nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) den nordrhein-westfälischen Kommunen ein Flächenansatz gewährt, gemäß § 8 Absatz 7 GFG 2012 und GFG 2013. Der Flächenansatz wird nach dem Gesetzeswortlaut den Kommunen gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,24 multipliziert, um den besonderen Belastungen von Gemeinden mit großer Fläche und geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen. Die Regelung im GFG 2013 entspricht der des GFG 2012. Ausweislich der Gesetzesbegründung des GFG 2012 erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Flächenansatzes dem Vorschlag des ifo Gutachters.

Der ifo-Gutachter empfahl im Rahmen des ifo-Gutachtens 2008 (S.198), dass die Gemeindefläche als Indikator für ein derartiges Instrument eines Flächenansatzes heranzuziehen sei. Dieser sollte auf Basis jener Fläche berechnet werden, die oberhalb der landesdurchschnittlichen Fläche je Einwohner liegt. Zur Berechnung sollte, nach Meinung des ifo-Gutachters (S.121 des ifo-Gutachtens 2008), entsprechend zu dem Vorgehen in Rheinland-Pfalz, zunächst für jede Gemeinde die Differenz zwischen ihrer Gesamtfläche je Einwohner zur landesdurchschnittlichen Gesamtfläche je Einwohner gebildet werden. Liegt eine Gemeinde unterhalb des Durchschnitts, so sind keine Bedarfspunkte hinzuzurechnen, besteht eine positive Differenz zum Landesdurchschnitt, so sind der Gemeinde zusätzliche Bedarfspunkte hinzuzurechnen. Demnach ist entsprechend des Wortlauts und der Begründung der Gemeindefinanzierungsgesetze 2012 und 2013 der Landesdurchschnitt als Maßstab zu sehen, ob eine Gemeinde einen zusätzlichen Bedarf aufgrund der Fläche hat.

Datum des Originals: 05.03.2013/Ausgegeben: 06.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen aber legt, sowohl nach der Berechnung zum GFG 2012 als auch im Rahmen der Modellrechnung nach dem GFG 2013, nicht den Landesdurchschnitt, sondern den Landesmittelwert bei der Berechnung des Flächenansatzes zu Grunde. Dies sorgt für eine weitaus größere Fläche pro Einwohner, die eine Gemeinde benötigt, um einen Bedarf aus der Fläche im GFG geltend zu machen.

Dies hat immense Auswirkungen. Wenn das Innenministerium den Landesmittelwert der Fläche je Einwohner für die Berechnung zu Grunde legt, ergibt sich ein Mittelwert von 0,4237 ha/Einwohner, bei der Berechnung nach dem Landesdurchschnitt würde jede Kommune die mehr als 0,191 ha pro Einwohner vorzuweisen hat zusätzliche Bedarfspunkte im Rahmen des GFG erhalten. Für das Gesamt-GFG würde dies bedeuten, dass der Flächenansatz nicht eine Verteilungswirkung von 0,36% (20.924.519 Mio. Euro), sondern von rund 49 Millionen Euro und somit 0,85% der Gemeindegemeinschaft hätte. Anstatt 162 Kommunen würden weiteren 113 Städte und Gemeinden, also insgesamt 275 Kommunen, Bedarfe aus der Fläche zugewiesen werden. Durch die Umverteilungswirkungen, weil ein erhöhter Bedarf entstehen würde, aber die Gesamtsumme des GFG unverändert bliebe, erhalten 198 kreisangehörige Kommunen weniger Zuweisungen, in Summe rund 65 Mio. Euro, während 111 Städte und Gemeinden zu hohe Zuweisungen aufgrund der nicht gesetzeskonformen Berechnung des Innenministeriums erhalten.

Insbesondere der kreisangehörige Raum ist ein „Verlierer“ der Berechnungsmethode des Innenministeriums. Allein die Art der Berechnung durch das Innenministerium sorgt dafür, dass der kreisangehörige Raum, neben den Verwerfungen durch die anderen Änderungen im GFG 40 Millionen Euro weniger Zuweisungen erhält.

Bereits in der Sachverständigenanhörung zum GFG 2013 im Rahmen des Kommunalausschusses am 18. Januar 2013 wiesen die eingeladenen Experten darauf hin, dass die Art und Weise der Berechnung des Innenministeriums nicht dem Gesetz entspreche.

Bezüglich der Zuweisungen und der Berechnung des Flächenansatzes nach dem GFG 2012 liegen derzeit 31 Klagen von kreisangehörigen Kommunen bei Verwaltungsgerichten vor.

II. Der Landtag stellt fest,

dass die Landesregierung eine nicht dem GFG entsprechende Berechnung der Bedarfe aus dem Flächenansatz vornimmt und dadurch eine erhebliche Benachteiligung des kreisangehörigen Raums vornimmt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

1. Die Benachteiligung des kreisangehörigen Raums durch die Berechnungsmethode des Flächenansatzes im GFG zu beenden.
2. das GFG 2013 gesetzeskonform umzusetzen.

3. eine neue Modellrechnung mit einer gesetzmäßigen Berechnung des Flächenansatzes vorzulegen.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper

und Fraktion